

## Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 7 C 684/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
3244/21

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 17.01.2024  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 220,75 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.09.2023 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Ansprüche in Höhe von 220,75 €, die dem Kläger wegen Überzahlung nicht sach- und fachgerechter Reparatur - mit Ausnahme originäre Nacherfüllungsansprü-

che wegen mangelhafter Leistungen - und Durchführung nicht erforderlicher Reparaturmaßnahmen aus dem der Rechnung vom [REDACTED] Rechnungsnummer [REDACTED] zugrunde liegenden Werkvertrag gegen die [REDACTED] zustehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 17 % und der Beklagte 83 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 265,75 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

### I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 220,75 € aus §§ 7 Abs.1, 18 Abs.1 StVG, 823 Abs.1, 249 ff. BGB i.V.m. § 115 Abs.1 VVG.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach für die dem Kläger beim Verkehrsunfall am [REDACTED] auf der [REDACTED] mit dem bei dem Beklagten versicherten Fahrzeug entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Parteien streiten um die Höhe des zu ersetzenden Schadens.

Der zum vorsteuerabzugsberechtigte Kläger rechnet seinen Schaden konkret auf Basis der Reparaturrechnung des [REDACTED] vom [REDACTED] (Anlage K2) ab, nachdem er zuvor eine Schadensschätzung durch ein Sachverständigengutachten des Sachverständigenbüros

██████ vom ████████ (Anlage K1) hat erstellen lassen.

1.

Soweit der Beklagte die Erforderlichkeit der geltend gemachten Schadenspositionen „Heckklappe instandsetzen, Lackmaterial 45 %, Verbringung“ als überhöht bestreitet, dringt er hiermit nicht durch.

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat gemäß § 249 I BGB den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Ist ein Kraftfahrzeug bei einem Unfall beschädigt worden, so kann der Geschädigte von dem ersatzpflichtigen Schädiger die Reparaturkosten verlangen, die zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich sind. Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH Versicherungsrecht 2014, 474).

Der erforderliche Herstellungsaufwand, zu dem die Reparaturkosten zählen, wird daher nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt. In diesem Sinn ist der Schaden subjektbezogen zu bestimmen. Es kommt mithin für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Reparaturkosten auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung der Reparatur an. Nicht erstattungsfähig wäre die Kosten demnach nur dann, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden treffen würde.

Gibt der Geschädigte - insbesondere nach Maßgabe eines Schadensgutachtens - das Unfallfahrzeug zur Reparatur in die Hände von Fachleuten, so würde es dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn er bei der Wiederherstellung des vorherigen Zustands im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bleibt, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einfluss-sphäre stattfindet (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az.: VI ZR 42/73).

Den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung sind regelmäßig Grenzen gesetzt, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Der Schädiger trägt daher das sogenannte Werkstatt-

oder Prognoserisiko (BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az.: VI ZR 314/90) und haftet auch für nicht notwendigen Aufwendungen, sofern der Geschädigte die getroffene Maßnahme als aussichtsreich ansehen durfte (Palandt BGB § 249, 80. Auflage 2021, Rn. 13). Er hat in diesem Fall unter Umständen auch überhöhte Reparaturkosten zu tragen, wenn nicht die vom Geschädigten ausgesuchte Werkstatt für diesen vorhersehbar für eine ordnungsgemäße und gleichzeitige wirtschaftliche Reparatur nicht geeignet war. Bei dem Umfang der erforderlichen Reparatur darf ein Geschädigter grundsätzlich auf die Angaben eines sachverständigen Gutachters vertrauen und entsprechend seines Gutachtens zu ersetzende Schadensbeseitigungsmaßnahmen beauftragen (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.10.2003, Az. 4 U 131/03).

Die von dem Beklagten in Abzug gebrachten Positionen „ Instandsetzung der Heckklappe, Lackiermaterialkosten und Verbringung“ gemäß Controlprüfbericht vom [REDACTED] (Anlage K7), sind demnach unter dem Gesichtspunkt des Werkstatt- und Prognoserisikos von dem Beklagten zu ersetzen. Nur ausnahmsweise dann, wenn die Reparaturkosten bereits ex ante betrachtet nicht als erforderlich erscheinen, greift das Werkstattisiko nicht.

Ein Geschädigter begibt sich nämlich zum Sachverständigen, weil er zur Geltendmachung des eingetretenen Unfallschadens ein Schadensgutachten benötigt, um sowohl Umfang als auch die Höhe des eingetretenen Schadens zu belegen. Wenn aber bereits der Sachverständige ausweislich des als Anlage K1 vorgelegten Schadensgutachtens davon ausgeht, dass als Arbeitsaufwand für die Instandsetzung der Heckklappe **0,5 Stunden** zu einem Gesamtpreis von **62,50 € netto** sowie für Lackiermaterialkosten von **139,73 € netto**, sowie für die Fahrzeugverbringung zur Lackiererei **125,00 € netto** anzusetzen sind, so müsste ein Geschädigter über die nötige Kompetenz verfügen, das Gutachten unter sachverständiger Sicht auf seine Plausibilität zu prüfen. Als Laie hat ein Geschädigter jedoch nicht die Möglichkeit zu beurteilen, ob und in welchem Umfang derartige Kosten anfallen. Der Kläger als Geschädigter durfte sich daher auf das von ihm eingeholte außergerichtliche Sachverständigengutachten verlassen. Er durfte die Reparaturwerkstatt unter Vorlage des außergerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens mit einer Reparatur seines Fahrzeugs entsprechend des Gutachtens beauftragen.

Unerheblich ist, ob diese streitigen Positionen überhaupt oder nur in geringerer Höhe tatsächlich angefallen sind. Das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Beklagte. Denn ein Geschädigter darf sich auf das eingeholte außergerichtliche Sachverständigengutachten verlassen, sofern ihn bei der Auswahl des Sachverständigen kein Auswahlverschulden trifft. Dies hat die darlegungs- und beweisbelastete Beklagtenpartei jedoch nicht behauptet.

Insofern hat er auch etwa überhöhte Kosten zu tragen, die gegebenenfalls von der Werkstatt in Rechnung gestellt worden sind, zumal die Schätzung im Sachverständigengutachten und der tatsächliche Rechnungsendbetrag nicht in auffälligem Missverhältnis zueinander stehen. So hat der Sachverständige [REDACTED] die netto Gesamtreparaturkosten mit 3.093,74 € kalkuliert, während die tatsächliche Reparurrechnung des Autohauses [REDACTED] netto 3.059,38 €, damit sogar minimal geringer, in Rechnung stellte. Mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten hat der Kläger die Reparaturkosten insoweit für erforderlich halten dürfen. Ausführungen zur Angemessenheit und Ortsüblichkeit sind daher nicht erforderlich.

Im Übrigen hat bereits der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten unter Zugrundelegung einer Durchführung der Reparatur im Autohaus [REDACTED] Verbringungskosten in Höhe von 1 Stunde Arbeitsaufwand, damit nach den Stundenverrechnungssatz des Autohauses [REDACTED] in Höhe von 125,00 € kalkuliert. Durch Vorlage des Verbringungsablaufplans (Anlage K9) ist die Erforderlichkeit zudem hinreichend plausibel nachgewiesen. Das Fahrzeug wurde demnach in die Lackiererei verbracht. Hier wurden für Hin- und Rückfahrt jeweils eine halbe Stunde Arbeitsaufwand durch die Reparaturwerkstatt dokumentiert und schließlich auch mit 125,00 € in Rechnung gestellt. Das Bestreiten der beklagten Partei basiert lediglich auf Vermutungen. Anhaltspunkte dafür, dass gar keine Fahrzeugverbringung durchgeführt wurde oder dass diese nicht in der durch den Verbringungsablaufplan dokumentierten Art und Weise erfolgt ist, liegen nicht vor. Der vorgenommene Abzug in Höhe von 25,00 € netto ist demnach zu Unrecht erfolgt.

2.

Eine Erstattung von Schutzmaßnahmen zur COVID-19-Pandemie in Höhe von insgesamt 45,00 € (netto), ist jedoch nicht möglich. Im Gegensatz zu anderen Kostenpositionen fallen Schutzmaßnahmen anlässlich der COVID-19-Pandemie unter sog. "höhere Gewalt" und tangieren daher das jeweilige Lebens- und Betriebsrisiko des Einzelnen selbst. Wenn der Reparaturbetrieb zum Schutze seiner Belegschaft und der Kunden - ggf. auch behördlich angeordnete - Maßnahmen zur COVID-19-Pandemie trifft, sind diese aufgrund der Risikosphäre der Werkstatt nicht separat auf den Kunden umwälzbar, sondern müssen von der Werkstatt selber getragen werden. Die Corona-Schutzmaßnahmen sind vor diesem Hintergrund nicht im Sinne der Adäquanz kausal auf den Unfall zurückzuführen und daher auch nicht unter Kausalitätsgesichtspunkten im Verhältnis Schädiger - Geschädigter zu tragen.

3.

Es steht dem Anspruch auch nicht entgegen, dass die Kosten der durchgeführten Reparatur vom

Kläger noch nicht beglichen worden.

Der Bundesgerichtshof hat zu der Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines privaten Sachverständigen entschieden, dass die Vorlage einer unbeglichene Rechnung für sich keine ausreichende Indizwirkung in Bezug auf die Erforderlichkeit entfalte (BGH, Urteil vom 05.06.2018 - VI ZR 171/16).

Anders als in der vom Bundesgerichtshof zur Frage der Erforderlichkeit vorgerichtliche Sachverständigenkosten ergangenen Entscheidung, verfügt der Geschädigte vorliegend aber nicht nur über eine (unbeglichene) Rechnung der Reparaturwerkstatt, sondern zudem über ein privates Sachverständigengutachten, das ihm die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten bestätigt. Holt aber ein Geschädigter ein privates Sachverständigengutachten ein und stimmen die darin veranschlagten Reparaturkosten mit den ihm später in Rechnung gestellten tatsächlichen Reparaturkosten im Wesentlichen überein, so darf ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter die ihm in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturkosten bereits beglichen hat oder nicht. Denn der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung bedarf es in diesem Fall nicht. Vielmehr entfaltet die wesentliche Übereinstimmung der vom Sachverständigen veranschlagten und der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten für sich genommen bereits eine ausreichende Indizwirkung. Dabei ist es unschädlich, wenn die tatsächlich in Rechnung gestellten Reparaturkosten die Schätzung des Sachverständigen nur unwesentlich übersteigen (vgl. hierzu Urteil des Landgerichts Deggendorf vom 03.09.2019, Az.: 13 S 39/19).

Aufgrund der Indizwirkung des vor der Reparatur eingeholten Sachverständigengutachtens besteht auch bei unbeglichener Rechnung ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos (vgl. auch BGH Urteil vom 26.04.2022, Az.: VI ZR 147/21) .

4.

Ein hilfsweise von der Beklagtenseite geltend gemachtes Zurückbehaltungsrechts greift nicht ein. Das Durchgreifen eines Zurückbehaltungsrechts hätte nämlich vorliegend zur Folge, dass die nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos berechnete Forderung des Geschädigten nicht durchgesetzt werden könnte. Die höchstrichterlich anerkannte Rechtsprechung zum Werkstatt- und Prognoserisiko, würde bei der Anerkennung eines Zurückbehaltungsrechts letztlich ad absurdum geführt. Eine Zug-um-Zug-Verurteilung gegen Abtretung möglich erscheinender Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt hingegen trägt den Einwendungen der Beklagtenseite hin-

reichend Rechnung.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann. Er hat damit die gleiche Rechtsstellung, als wenn er die Reparatur gem. § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte. (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az.: VI ZR 42/73). Dementsprechend war der Beklagte nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ersatzansprüche verpflichtet. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese Erstattungs- sowie Schadenersatzansprüche tatsächlich bestehen; dies ist im Rahmen eines etwaigen Folgeprozesses des Schädigers gegen die Werkstatt zu prüfen. Voraussetzung des § 255 BGB ist schließlich nur, dass das Bestehen der Ansprüche möglich erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 25.01.1990, - IX ZR 65/89 -, NJW-RR 1990, 407).

5.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung (Prozesszinsen) gründet sich auf § 291 BGB.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen  
Hallhof 1 + 4  
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm  
Schützenstr. 60  
89231 Neu-Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils



geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.


gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Neu-Ulm, 24.01.2024

 JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

-